

**BVI¹ -Position zum Referentenentwurf der BaFin für eine dritte Verordnung zur Änderung der Institutsvergütungsverordnung
Konsultation 15/2020, BA 51-FR 2105-2020/0005**

Mit der dritten Verordnung zur Änderung der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) sollen geänderte europarechtliche Vorgaben der CRD V und hieraus folgende Änderungen des KWG durch das Risikoreduzierungs-gesetz umgesetzt werden. Aus unserem Mitgliederkreis sind davon Finanzdienstleistungsinstitute (z. B. Vermögensverwalter, Anlageberater), die ausschließlich Wertpapierdienstleistungen erbringen, sowie bankkonzernzugehörige Kapitalverwaltungsgesellschaften betroffen. Wir beschränken daher unsere Ausführungen auf folgende Punkte:

I. Anwendungsbereich: Übergangsvorschrift für Wertpapierfirmen (Artikel 1 Nr. 1 und 16)

Wir bitten, in der Inhaltsübersicht § 28 beizubehalten und diesen unter Nr. 16 wie folgt neu zu fassen:

„§ 28 Übergangsregelungen

Auf Institute, die keine CRR-Kreditinstitute sind und die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/2033 fallen, sind bis zum 26. Juni 2021 die Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum [Inkrafttreten der dritten Änderungsverordnung der InstitutsVergV] geltenden Fassung anzuwenden.“

Begründung:

Mit dem Risikoreduzierungs-gesetz hat der Bundestag aufgrund der [Beschlussempfehlung](#) des Bundestagsfinanzausschusses eine Übergangsvorschrift in § 64a Abs. 3 KWG für Wertpapierfirmen eingeführt, die ausschließlich Wertpapierdienstleistungen im Sinne der MiFID erbringen und die ab dem 26. Juni 2021 einem neuen Aufsichtsregime für Wertpapierfirmen (Richtlinie [EU] 2019/2034 und Verordnung [EU] 2019/2033) unterliegen. Für diese sollen danach die infolge der CRD V eingeführten Änderungen im KWG nicht mehr gelten, weil sie ab dem 26. Juni 2021 einem eigenständigen Vergütungsregime unterliegen. Sie werden zum 26. Juni 2021 aus dem Anwendungsbereich der CRD und infolge der geplanten Umsetzung eines neuen Wertpapierfirmengesetzes (WpFG) auch aus dem Anwendungsbereich des KWG ausgenommen. Der Gesetzgeber hat daher mit der neuen Übergangsvorschrift in § 64a Abs. 3 KWG in der Fassung des Risikoreduzierungs-gesetzes festgelegt, dass diese Wertpapierfirmen nicht mehr für einen Übergangszeitraum von einem halben Jahr (hier: Inkrafttreten der CRD V am 28. Dezember 2020 bis 26. Juni 2021) die infolge der CRD V geänderten Vergütungsvorgaben des KWG umsetzen müssen. Dieser Logik muss auch die Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) folgen und eine Übergangsvorschrift für die betroffenen Wertpapierfirmen festlegen, dass die InstitutsVergV auf diese in dem Übergangszeitraum nur noch in der aktuellen Fassung Anwendung findet.

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 114 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten 3,68 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 27 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.

II. Gruppenregelung in § 27 InstitutsVergV (Artikel 1 Nr. 15)

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen des § 27 Abs. 3 und 4 InstitutsVergV-E für nachgeordnete Unternehmen mit sektorspezifischen Sonderregeln zur Vergütungspolitik. Denn der EU-Gesetzgeber hat mit den Neuregelungen in Art. 109 CRD V auf EU-Ebene das Vergütungssystem in einer Bankengruppe klar geregelt. Danach gilt folgende Systematik: Die Vergütung von Mitarbeitern einer Bank richtet sich nach der CRD und damit nach § 25a KWG i. V. m der InstitutsVergV und die Vergütung von identifizierten Risikoträgern von Fondsverwaltungsgesellschaften nach der OGAW- und AIFM-Richtlinie oder Wertpapierfirmen nach der IFD. Nur in besonderen Ausnahmefällen sollen einzelne Mitarbeiter in Tochterunternehmen, die diesen sektorspezifischen Sonderregeln unterliegen, auch die Bankenvergütungsregeln nach der CRD einhalten. Und zwar nur dann, wenn einzelne Mitarbeiter dieser Tochterunternehmen mit spezifischen einflussreichen Aufgaben mit Auswirkung auf das Risikoprofil der Institute in der Bankengruppe beauftragt sind.

Der vorliegende Entwurf der InstitutsVergV bestätigt nun diesen Grundsatz, wobei wir im Sinne einer 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben und einer Präzisierung der deutschen Umsetzung von EU-Vorgaben folgende Anpassungen des § 27 Abs. 3 und 4 InstitutsVergV-E anregen:

„(3) Die Anforderungen gemäß Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 sind nicht in Bezug auf die nachfolgenden nachgeordneten Unternehmen anzuwenden:

1. Tochterunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union, die an besondere Vergütungsanforderungen nach Maßgabe anderer Rechtsakte der Europäischen Union gebunden sind, **insbesondere Tochterunternehmen, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/61/EU, der Richtlinie 2009/65/EG sowie der Richtlinie (EU) 2019/2034 unterliegen.**
2. Tochterunternehmen mit Sitz in einem Drittland, die an besondere Vergütungsanforderungen nach Maßgabe anderer Rechtsakte der Europäischen Union gebunden wären, wenn sie ihren Sitz in der Europäischen Union hätten.

(4) Abweichend von Absatz 3 ist hinsichtlich Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die

- 1. in einem nachgeordneten Unternehmen tätig sind, welches entweder eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne von § 17 des Kapitalanlagegesetzbuches, eine EU-Verwaltungsgesellschaft im Sinne von § 1 Abs. 17 des Kapitalanlagegesetzbuches oder eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 18 des Kapitalanlagegesetzbuches ist oder die im Anhang I Abschnitt A Nummern 2, 3, 4, 6 und 7 der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführten Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten ausführt, und**
- 2. damit beauftragt sind, berufliche Tätigkeiten auszuführen, die sich direkt und wesentlich auf das Risikoprofil oder die Geschäftstätigkeit mindestens eines CRR-Kreditinstituts [oder eines Unternehmens im Sinne von Artikel 8a(3) der Richtlinie 2013/36/EU] der Gruppe auswirken,**

in der gruppenweiten Vergütungsstrategie die Einhaltung der Anforderungen gemäß Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 sicherzustellen, **sofern ihre berufliche Tätigkeit einen direkten und wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil oder die Geschäftstätigkeit mindestens eines Institutes der Gruppe hat.**“

Begründung:

Unser Vorschlag zur Änderung von **§ 27 Abs. 3 Nr. 1 InstitutsVergV-E** stellt klar, für welche Tochterunternehmen beispielsweise besondere Vergütungsanforderungen bestehen. Hierzu zählen die Verwaltungsgesellschaften, die nach der AIFM- und OGAW-Richtlinie lizenziert sind und für die nach Art. 13 i.V.m. Anhang II der AIFM-Richtlinie und Art. 14a und 14b OGAW-Richtlinie Vergütungsregeln festgelegt sind, die von denen der CRD abweichen. Ebenso zählen dazu Wertpapierfirmen, die ab dem 26. Juni 2021 dem neuen Aufsichtsregime der IFD mit besonderen und ebenfalls von den CRD-Vorgaben abweichenden Vergütungsregeln (vgl. Art. 30 bis 34 IFD) unterliegen.



Unser Vorschlag zur Änderung von **§ 27 Abs. 4 Nr. 1 InstitutsVergV-E** erweitert den Anwendungsbereich für auf Tochterunternehmen, die als Fondsgesellschaft ihren Sitz außerhalb von Deutschland auch in der EU oder in einem Drittland haben kann. Anderenfalls würde die Ausnahme, dass die CRD-Vergütungsregeln für einzelne Mitarbeiter unter bestimmten Umständen gelten sollen, nur für Kapitalverwaltungsgesellschaften mit Sitz in Deutschland gelten. Dies würde eine einseitige Verschärfung nur für inländische Tochterunternehmen, die als Kapitalverwaltungsgesellschaft agieren, darstellen. Da der EU-Text in Art. 109(5) CRD auf Vermögensverwaltungsgesellschaften referenziert, die in Art. 4(19) CRR als Verwalter mit einer Lizenz unter der OGAW- und AIFM-Richtlinie (mit Drittstaatenbezug) definiert sind, sollte sich dies auch in der Verordnung widerspiegeln.

Unser Vorschlag zur Einführung einer **Nr. 2 in § 27 Abs. 4 InstitutsVergV-E** stellt klar, dass die Mitarbeiter der nachgeordneten Unternehmen mit sektorspezifischen Vergütungsregeln **beauftragt werden** müssen, berufliche Tätigkeiten auszuführen, die sich direkt und wesentlich auf das Risikoprofil oder die Geschäftstätigkeit mindestens eines CRR-Kreditinstituts der Gruppe auswirken können. Der EU-Gesetzgeber will damit verhindern, dass durch Übertragungs- oder Auslagerungsvereinbarungen, die zwischen dem nicht der CRD unterliegenden Tochterunternehmen, das die Mitarbeiter beschäftigt, und einem anderen Institut derselben Gruppe geschlossen werden, die Vergütungsvorgaben umgangen werden (vgl. Erwägung 10 der Richtlinie (EU) 2019/878). Beispiel: Der Leiter der IT der Fondsgesellschaft wird auch umfassend mit der Leitung der IT der Bank beauftragt. Die aktuell vorgeschlagene Formulierung suggeriert, dass diese Mitarbeiter einer Fondsgesellschaft, die ein Tochterunternehmen einer Bank ist, auch ohne Auftrag solchen Einfluss haben könnten. Im Sinne einer 1:1-Umsetzung der Vorgaben der CRD halten wir diese Klarstellung daher für erforderlich.

Darüber hinaus bitten wir, den **Begriff des „Instituts“** in § 27 Abs. 4 InstitutsVergV durch den Begriff des **„CRR-Kreditinstituts [oder eines Unternehmens im Sinne von Artikel 8a(3) der Richtlinie 2013/36/EU]“** zu ersetzen. Der deutsche Institutsbegriff geht derzeit weiter als der Institutsbegriff in der CRD. So werden nach der deutschen Umsetzung auch Wertpapierfirmen im Sinne von Art. 4(1)(2)c) CRR, die bestimmte MiFID-Tätigkeiten erbringen und keinen Zugriff auf Kundengelder oder -wertpapiere haben, als Institute im Sinne des KWG qualifiziert, während nach Art. 4(1)(3) CRR, diese Unternehmen nicht in den europäischen Institutsbegriff hineinfallen. Dies betrifft beispielsweise Unternehmen im Sinne von § 2 Abs. 8b) KWG. Ebenso nicht erfasst sind Institute, die im Bankkonzern als Tochterunternehmen mit einer Erlaubnis als Finanzdienstleistungsinstitut beispielsweise Factoring- oder Leasingfinanzierungsgeschäfte erbringen. Auch diese sind vom Institutsbegriff in Art. 109(4) CRD V nicht erfasst. Schließlich wird sich der Institutsbegriff infolge des neuen Aufsichtsregimes für Wertpapierfirmen ändern. Institute im Sinne der CRD (und damit auch im Sinne der Gruppenkonsolidierung des Art. 109 CRD V) sind künftig nur noch CRR-Kreditinstitute oder Unternehmen im Sinne von Art. 8a(3) CRD in der Fassung von Art. 61(6) IFD, die mit Banken künftig gleichgestellt werden (vgl. neue Definition in Art. 4[1][3] CRR in der Fassung der Änderungen des Art. 61[3] der Verordnung [EU] 2019/2033). Im Sinne einer 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben [und im Vorgriff auf das neue Wertpapierfirmenregime] halten wir daher eine Klarstellung des Institutsbegriffs im Gruppenkontext für erforderlich.
